

**Fraktion DIE LINKE im  
StädteRegionstag**  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

**DIE LINKE Fraktion** Zollernstraße 10 52070 Aachen

An Herrn  
Lars Lübben

Tel.: 0241 5198 3305  
FAX: 0241 5198 2398

Vorsitzender des Ausschusses für Soziales,  
Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel

E-Mail: [dielinke-fraktion@staedteregion-aachen.de](mailto:dielinke-fraktion@staedteregion-aachen.de)  
[www.dielinke-staedteregionstag.de](http://www.dielinke-staedteregionstag.de)

Büro: Zimmer E 180

**Antrag zu TOP 6 - Beschlussvorlage SOZ 2013/0001:** Gemeinschaftsinitiative zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Automatismen in der Pflege; - Antrag der CDU und DIE GRÜNEN Städteregionstagsfraktionen vom 02.05.2012

Aachen, den 28. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Lübben,

die Fraktion DIE LINKE beantragt für die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel am 07.03.2013 unter Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung - Gemeinschaftsinitiative zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Automatismen in der Pflege (Beschlussvorlage 2013/0001), folgenden Beschlussvorschlag hinzuzufügen:

„Es wird beantragt, zur Vermeidung „freiheitsentziehender Automatismen in der Pflege“ Medikamente, die verabreicht werden, um Bewohner und Bewohnerinnen an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern, in den Katalog der zu vermeidenden Maßnahmen aufzunehmen.“

Um freiheitsbeschränkende Maßnahmen handelt es sich, wenn ein (Heim-)Bewohner gegen seinen natürlichen Willen durch

- mechanische Vorrichtungen
- Medikamente
- oder auf andere Weise in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird und er diese Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann

Freiheitsbeschränkung durch Medikamente liegt vor, wenn z.B. Schlafmittel, Neuroleptika oder andere Psychopharmaka verabreicht werden, um den Bewohner an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern

#### **Begründung:**

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ausschließlich zum Wohl des Bewohners zulässig, um eine

- krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Gesundheitsschädigung abzuwenden, oder

- wenn eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betroffene infolge Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag.

Vorsorgliche Schutzmaßnahmen ohne konkrete Gefährdung sind demnach unzulässig. Bloße Befürchtungen, dass etwas passieren könnte oder ein Mangel an Pflegefachpersonal, reichen nicht aus. Die freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen nicht nur erforderlich, sondern auch geeignet sein, um entweder die Gefährdungssituation abzuwenden oder eine Heilbehandlung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Siepmann  
Fraktionsvorsitzender



Marika Jungblut  
stellv. Fraktionsvorsitzende

Uwe F. Lühr  
Finanzen

Kopien an:

- Städteregionsrat Herrn Helmut Etschenberg
- Dezernat III, Herrn Schabram
- Schriftführerin Frau Ohlig
- Büro Städteregionstag Herrn Hubert Leyendecker
- CDU-Fraktion
- SPD-Fraktion
- Grüne-Fraktion
- FDP-Fraktion
- UWG-Fraktion
- Pressestelle